

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Marcel Wüthrich, GFL): Gewährung eines Aktionärsdarlehens an das KKW Gösgen?

Offenbar hat die KKW Gösgen-Däniken AG (KKG AG) ihre Aktionäre im Verlauf des letzten Jahres um ein Darlehen angefragt, um die laufende Instandhaltung des Kernkraftwerks finanzieren zu können. Das Zürcher Stadtparlament (Gemeinderat) hat, gegen den Antrag der Zürcher Stadtregierung (Stadtrat), ein solches Darlehen im Umfang von 7.5 Mio. Franken für die Stadt Zürich am 16. Dezember 2020 abgelehnt.¹

An der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, welche die Anlage betreibt, sind zurzeit fünf Partner beteiligt: die Alpiq AG (40%), die Axpo Power AG (25%), die Stadt Zürich (15%), die Central-schweizerischen Kraftwerke AG (CKW, 12,5%) und die Energie Wasser Bern (ewb, 7,5%). Die Geschäftsleitung liegt in den Händen der Alpiq.²

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Stadt Bern die Beteiligung der KKG AG lieber heute als morgen verkaufen würde, diese aber mangels interessierter Kaufinteressenten als quasi unverkäuflich gilt.

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist ein Gesuch der KKG AG auch in Bern, sei es bei der Stadt oder bei ewb, eingegangen?
2. Falls ja: Wann und wie ist das Gesuch behandelt worden, und um welche Höhe handelt es sich dabei?
3. Falls das Gesuch bewilligt worden ist, mit welcher Begründung und zu welchen Konditionen?
4. Wer hat die Entscheidungskompetenz zur Bewilligung eines solchen Gesuchs?
5. Wo sind die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats von ewb festgelegt und wie lauten sie?
6. Welche Strategie verfolgen der Gemeinderat bzw. ewb als Einsitzende im Verwaltungsrat der KKG AG in den drei Punkten verbleibende Laufzeit des Kraftwerks, Äufnung der STENFO-Beiträge und Sicherheit?

Bern, 25. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Marcel Wüthrich

Mitunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Francesca Chukwunyere, Manuel C. Widmer, Brigitte Hilty Haller, Mirjam Roder, Bettina Jans-Troxler, Tanja Miljanovic

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat versteht die Bedenken der Unterzeichnenden hinsichtlich weiterer Investitionen in die Kernkraftwerk Gösgen Däniken AG (KKG AG), haben doch die Stadtberner Stimmberechtigten im November 2010 den Atomausstieg bis spätestens 2039 beschlossen. Dies ist zugleich der Zeitpunkt, an dem das Kernkraftwerk Gösgen seine Regellaufzeit erreicht haben wird.

Der Beschluss ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass bis zum Moment der Veräusserung der Beteiligung von Energie Wasser Bern (ewb) an der KKG AG die Pflichten, welche eine Aktionärin hat, wahrgenommen werden müssen. Die Investitionen, welche die KKG AG tätigen muss, dienen

¹ <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detailansicht-geschaeft?gld=57c8ad00-054a-4c31-a5a8-693345614a63>

² https://www.kkg.ch/de/i/organisation-_content---1--1025.html

unter anderem auch der Gewährleistung der Sicherheit des Kernkraftwerks. Daran hat auch die Stadt Bern ein Interesse. Die Betriebsdauer der KKG AG darf mit diesen Investitionen jedoch nicht künstlich verlängert werden.

Unabhängig von der erwähnten reglementarischen Vorgabe des Atomausstiegs bis 2039 wird ewb jedoch versuchen, die Beteiligung an der KKG AG früher abzustossen. Diese Absicht ist auch Teil der Unternehmensstrategie von ewb. Die Situation wird daher regelmässig neu beurteilt. Allerdings weisen die jüngsten Erfahrungen und Erkenntnisse der Stadt Zürich in dieser Sache, die auch auf ewb zutreffen, nicht auf eine rasche Umsetzung hin.

ewb richtet indes ihre Strategie und ihre Aktivitäten zum Umbau ihres Produktions- beziehungsweise -Energieportfolios seit Jahren an der Vorgabe des Atomausstiegs aus und wird dies auch weiterhin tun. Zudem muss die Stromversorgung gemäss Richtplan Energie bis 2035 zu 80 % aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Um dieses Ziel zu erreichen und die Atomenergie substituieren zu können, will ewb in einem ersten Schritt bis 2025 die produzierte Menge Strom aus erneuerbaren Energien um 320 Gigawattstunden erhöhen.

Bei der KKG AG handelt es sich um ein so genanntes Partnerwerk. Es handelt sich dabei um eine typische Form der Trägerschaft für Produktionsanlagen in der Schweizer «Energiewirtschaft». Das Aktionariat besteht dabei aus einem geschlossenen Kreis von Schweizer Energieversorgungsunternehmen. Die Aktionäre eines Partnerwerks verpflichten sich zur Übernahme der Betriebskosten des Werks entsprechend ihrem Anteil am Aktienkapital. Im Gegenzug steht den Aktionären anteilig das Recht zum Bezug der produzierten Energie zu.

Zu Frage 1:

Ja, es ist ein Gesuch bei ewb eingegangen. Im Unterschied zur Stadt Zürich ist nicht die Stadt Bern Aktionärin der KKG AG, sondern ewb. Die Stadt Bern hat die Aktien bei der damaligen Ausgliederung zusammen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten an ewb übertragen. Der Anteil von ewb am Aktienkapital beträgt 7,5 %.

Zu Frage 2:

Die Gewährung des Aktionärsdarlehens wurde durch die Geschäftsleitung von ewb am 13. Mai 2020 gutgeheissen. Entsprechend dem Anteil von ewb am Aktienkapital der KKG AG beträgt das Aktionärsdarlehen von ewb 3,75 Mio. Franken.

Zu Frage 3:

In den nächsten Jahren entsteht bei der KKG AG ein ausserordentlicher, jedoch befristeter Liquiditätsbedarf. Das beantragte Darlehen dient unter anderem der Finanzierung von Investitionen, welche die Sicherheit des Kernkraftwerks aufrechterhalten und erhöhen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt vorerst zwei Jahre. Der Kreditbetrag wird zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Für den Liquiditätsbedarf der KKG AG ist im derzeitigen Kapitalmarkt- und Zinsumfeld die beste Lösung unter den Aspekten Flexibilität, Vermeidung unnötiger Negativzinsen und Refinanzierungssicherheit zu suchen. Diese liegt nach Auffassung der involvierten Fachpersonen und Entscheidungsträgern der KKG AG aus fachlicher Sicht in der Kombination aus Emission von langfristigen Anleihen als Sockelfinanzierung, rollierende Bankkreditlinien und Aktionärsdarlehen zur kurzfristigen Nutzung.

Zu Frage 4:

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des Reglements Energie Wasser Bern (ewr) vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) verfügt der Verwaltungsrat im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die nicht durch das Reglement oder den Verwaltungsrat selbst anderen Stellen übertragen worden sind. Gemäss Artikel 18 ewr beschliesst der Verwaltungsrat über die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 19 ewr abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

Der Verwaltungsrat hat die Modalitäten für die punktuelle Weiterdelegation der ihm zustehenden Finanzkompetenzen an die Geschäftsleitung in der Organisationsverordnung von ewb (OrgV) geregelt. Der hierfür massgebende Schwellenwert liegt bei 5 Mio. Franken. Daraus leitet sich auch die Zuständigkeit der Geschäftsleitung für das im vorliegenden Vorstoss thematisierte Darlehen ab.

Der Vorbehalt von Artikel 28 ewr (Grosskraftwerksartikel) kommt nicht zum Tragen, da das vorliegende Geschäft den laufenden Betrieb der KKG AG betrifft und nicht der Neubau, die Erweiterung oder die Erneuerung eines Kernkraftwerks in Frage stehen.

Zu Frage 5:

Die Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats sind in Artikel 18 ewr geregelt. Er beschliesst über die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 19 ewr abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe. Die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung sind in Artikel 22 ewr und in der OrgV ewb geregelt (namentlich Ziffer 7.4). Vgl. hierzu ebenfalls die Antwort auf Frage 4.

*Zu Frage 6:**Verbleibende Laufzeit des Kraftwerks*

Die bestehenden Kernkraftwerke in der Schweiz verfügen über eine unbefristete Betriebsbewilligung und dürfen gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes so lange betrieben werden, wie sie sicher sind. Unbesehen der tatsächlichen, technischen Laufzeit des Kernkraftwerks Gösgen richtet sich ewb jedoch nach den Vorgaben des ewb-Reglements, namentlich Artikel 44a in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 ewr. Demnach hat ewb bis spätestens 31. Dezember 2039 aus der Beteiligung an der KKG AG auszusteigen. Diese Vorgabe ist das Ergebnis einer Volksabstimmung zur kommunalen Initiative «EnergieWendeBern», in welcher der Gegenvorschlag mit einem JA-Stimmenanteil von 60,64 % obsiegte. ewb richtet ihre Strategie und ihre Aktivitäten zum Umbau ihres Produktions- beziehungsweise Energieportfolios seit Jahren an dieser Vorgabe aus und wird dies auch weiterhin tun.

Unabhängig von der erwähnten reglementarischen Vorgabe des Atomausstiegs bis 2039 wird ewb jedoch versuchen, die Beteiligung an der KKG AG früher abzustossen. Diese Absicht ist auch Teil der Unternehmensstrategie von ewb. Die Situation wird daher regelmässig neu beurteilt. Allerdings weisen die jüngsten Erfahrungen und Erkenntnisse der Stadt Zürich in dieser Sache, die auch auf ewb zutreffen, nicht auf eine rasche Umsetzung hin.

Der Beschluss zum Ausstieg an der Beteiligung des Kernkraftwerks Gösgen ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass bis zum Moment der Veräusserung der Beteiligung von ewb an der KKG AG die Pflichten, welche eine Aktionärin hat, wahrgenommen werden müssen. Die Investitionen, welche die KKG AG tätigen muss, dienen unter anderem auch der Gewährleistung der Sicherheit des Kernkraftwerks. Daran hat auch die Stadt Bern ein Interesse. Die Betriebsdauer des Kernkraftwerks Gösgen darf mit den getätigten Investitionen jedoch nicht künstlich verlängert werden.

Äufnung der STENFO-Beiträge

Das Kernenergiegesetz (KEG) verpflichtet die Eigentümer von Kernanlagen, einen Stilllegungs- und einen Entsorgungsfonds (STENFO) zu bilden. Diese unter Bundesaufsicht stehenden Fonds müssen bei Ausserbetriebnahme der Kernanlagen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten zu decken. Um dies zu gewährleisten, ist eine umfassende Schätzung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nötig. Auf Basis dieser Schätzung lassen sich die Beiträge bemessen, welche die Eigentümer der Kernanlagen für die Stilllegung und die nukleare Entsorgung zurückstellen sowie in den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds einzahlen müssen. Diese Kostenschätzung hat gemäss der Verordnung über den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen alle fünf Jahre zu erfolgen. Die letzte Schätzung der Nachbetriebs-, Stilllegungs- und Entsorgungskosten erfolgte im Jahr 2016. Die nächste Kostenschätzung ist demnach für 2021 vorgesehen.

Die Kosten für die Stilllegung der Schweizer Kernkraftwerke und für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle betragen gemäss der aktuellen Festlegung 23.856 Milliarden Franken. Auf dieser Berechnungsgrundlage wurden von der Verwaltungskommission STENFO die definitiven Beiträge der KKW-Betreiber für die Jahre 2017 – 2021 festgelegt.

Im vorliegenden Fall werden die STENFO-Beiträge durch die KKG AG als Betreiberin entrichtet und fliessen via Jahreskosten und je nach Performance der Fonds in entsprechender Höhe in die jährlichen Gestehungskosten von ewb ein. Die Jahreskosten werden durch die Aktionäre aufgrund der Partnerwerkstruktur entsprechend ihrer Beteiligung am Aktienkapital getragen. Die klaren Vorgaben auf Bundesebene gewähren hier keinen Handlungsspielraum.

Sicherheit

Die Antwort hierzu lässt sich ableiten aus den Ausführungen zur Laufzeit des Kernkraftwerks Gösgen und zu der von der Schweizer Stimmbevölkerung gutgeheissenen Energiestrategie 2050. Die Sicherheit eines Kernkraftwerks muss jederzeit gewährleistet sein und wird auch periodisch überprüft. Dabei werden keine Abstriche in Kauf genommen, weder im laufenden Betrieb noch bei den dazu nötigen Vorhaben.

Das KEG verpflichtet die Betreiber zu systematischen Sicherheitsbewertungen sowie einer alle zehn Jahre stattfindenden, umfassenden Sicherheitsprüfung (PSÜ). Darüber hinaus überwacht und begutachtet das ENSI (Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorats) die nukleare Sicherheit und Sicherung der schweizerischen Kernanlagen.

ewb nimmt im Rahmen ihrer Einsitznahme im Verwaltungsrat der KKG AG Einfluss auf die Betriebsgesellschaft, gerade in Fragen der Betriebssicherheit der Anlage unter Beachtung der Vorgaben des hierfür zuständigen ENSI.

Bern, 9. Juni 2021

Der Gemeinderat